



Friedhof- und Bestattungsreglement

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Gegenstand und Geltungsbereich	3
Grundsatz.....	3
II. Bestattungswesen	3
Bestattungen in der Gemeinde Reichenbach	3
Meldung der Todesfälle.....	4
Bestattungsbewilligung und Bestattungsarten	4
III. Friedhofwesen	4
A) Friedhofordnung	4
Friedhofruhe	4
Friedhofaufsicht.....	4
B) Gräber.....	5
Bestattungsfelder auf dem Friedhof	5
Bestattung auf bestehende Gräber	5
Grabschliessung und Verzeichnis	5
Gemeinschaftsgrab	6
Grabruhe	6
Aufhebung von Gräbern	6
Vorzeitige Aufhebung	6
Eigentum und Unterhalt	7
IV. Gebühren	7
Kostenpflicht.....	7
Bestattungskosten.....	7
Schuldner	8
Unentgeltliche Bestattung	8
Schickliche Bestattung	8
V. Schluss- und Strafbestimmungen	9
Verordnung.....	9
Haftungsausschluss	9
Strafbestimmungen	9
Rechtspflege	10
Übergangs- und Schlussbestimmungen	10

Vorbemerkung

Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form oder umgekehrt.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
- das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (BSG 811.01)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
- die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (BSG 811.811)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Reichenbach vom 02.12.2003 (Art. 5)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungs-
bereich

¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Reichenbach.

² Der Begräbnisbezirk der Gemeinde Reichenbach umfasst die Bäuerten Reichenbach, Faltschen, Scharnachtal, Kiental, Kien-Aris und Reudlen.

³ Die Bäuerten Wengi und Ausserschwandi gehören zum Begräbnisbezirk Frutigen. Mit der Einwohnergemeinde Frutigen besteht diesbezüglich ein spezielles Abkommen.

Art. 2

Grundsatz

Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat als Gemeindepolizeiorgan.

II. Bestattungswesen

Art. 3

Bestattungen in der Gemeinde
Reichenbach

¹ Auf dem Friedhof Reichenbach werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Gemeinde schriftenpolizeilich gemeldet waren, zudem Totgeborene und aufgefundene Leichname, falls letztere nicht in einer anderen Gemeinde bestattet werden können.

² Verstorbene ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz können in der Gemeinde Reichenbach bestattet werden, wenn die Voraussetzung gemäss Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement eingehalten sind.

³ Die Verstorbenen werden in einem Grab bestattet, ohne Rücksicht auf deren bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit.

Art. 4

Meldung der Todesfälle

Todesfälle sind innert zwei Tagen, beim Tod einer unbekannt Person oder beim Auffinden der Leiche einer unbekannt Person innert 10 Tagen, dem Zivilstandsamt des Sterbeortes nach Massgabe der Zivilstandsverordnung des Bundes zu melden.

Art. 5

Bestattungsbewilligung und Bestattungsarten

¹ Die zuständige Verwaltungsabteilung erteilt die Bestattungsbewilligung aufgrund der Todesmitteilung des Zivilstandsamtes.

² Zulässig ist die Erd- oder Feuerbestattung.

³ Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person. Ist dieser nicht bekannt, entscheiden die Angehörigen über die Bestattungsart. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

III. Friedhofwesen

A) Friedhofordnung

Art. 6

Friedhofruhe

¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung frei zugänglich.

² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sowie das Mitnehmen von Tieren – mit Ausnahme von Blindenhunden – sind untersagt.

³ Der Friedhof darf nicht befahren werden. Ausgenommen sind Elektrorollstühle sowie Fahrten für den Totentransport und Unterhaltsarbeiten.

⁴ Der Friedhofwart ist befugt, Fehlbare zu ermahnen oder wegzuweisen.

Art. 7

Friedhofaufsicht

Die Aufsicht über Ordnung, Unterhalt und Gestaltung des Friedhofes obliegt der Friedhofkommission.

B) Gräber

Art. 8

Bestattungsfelder auf dem Friedhof

¹ Die Friedhofanlage ist in folgende Grabarten unterteilt:

- a) Kinder (unter 12 Jahren)
- b) Reihengräber Erwachsene und Jugendliche (ab 12 Jahren)
- c) Urnengräber
- d) Gemeinschaftsgrab (Asche)

² In Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren können auch nicht-meldepflichtige Frühgeburten (mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm oder einem Gestationsalter von weniger als 22 Wochen) bestattet werden.

³ In der Gemeinde Reichenbach werden keine Privatgräber zugeteilt. Bestehende Privatgräber bleiben bis zum Ablauf ihrer Mietdauer erhalten; eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

⁴ Die Anordnung der Gräber hat nach dem Friedhofplan zu erfolgen. Der Abstand zwischen den Gräbern soll mindestens 30 cm betragen.

⁵ Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

⁶ Die Friedhofkommission kann weitere Grabfelder einführen.

Art. 9

Bestattung auf bestehende Gräber

¹ Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen kann die Urne in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.

² Auf bestehende Reihengräber dürfen höchstens 4 Urnen beigesetzt werden. Auf Urnengräber höchstens 2 Urnen. Diese Beisetzung hat keinen Einfluss auf die Ruhezeit des Grabes. Urnenbestattungen in bestehende Gräber, deren noch verbleibende Ruhezeit weniger als 5 Jahre beträgt, sind untersagt.

³ Die Beisetzung oder Exhumation von Urnen ist nur im Beisein des Totengräbers oder eines Stellvertreters gestattet.

Art. 10

Grabschliessung und Verzeichnis

Das Grab ist nach der Bestattung oder Beisetzung sofort einzudecken. Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis über die Gräber.

Art. 11

Gemeinschaftsgrab

¹ Unter Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab“ besteht für die Beisetzung der Asche von Kremierten eine Stätte, deren Ausschmückung und Unterhalt Sache der Gemeinde ist.

² Die Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Wunsch der verstorbenen Person oder, falls dieser nicht bekannt ist, auf Wunsch der Angehörigen.

³ Die Namen der im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Verstorbenen werden auf Wunsch nachgeführt.

⁴ Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

Art. 12

Grabruhe

¹ Die Grabruhe beträgt 30 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.

² Die Zugabe von Urnen in ein bestehendes Grab hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer.

³ Nicht verrottbare Urnen, die auf einem bestehenden Reihengrab beigesetzt worden sind und noch nicht 30 Jahre geruht haben, können auf Gesuch hin und gegen Entrichtung einer festgelegten Gebühr für eine neue Grabdauer umbestattet werden.

Art. 13

Aufhebung von Gräbern

¹ Nach Ablauf der Ruhedauer oder nach Anordnung der vorzeitigen Aufhebung werden die Grabfelder aufgehoben.

² Das Abräumen von Grabfeldern muss wenigstens 3 Monate im Voraus im Amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt gegeben werden. Die Angehörigen der Verstorbenen sind in dieser Mitteilung aufzufordern, die Grabsteine und den Grabschmuck innert dieser Frist wegzuräumen. Nach Ablauf der Frist kann über nicht geräumte Gräber verfügt werden.

³¹ Hebt die Gemeinde Grabfelder auf, hat sie alle Gräber, deren Ruhedauer noch nicht abgelaufen ist, auf eigene Kosten zu verlegen.

Art. 13a¹

Vorzeitige Aufhebung

¹ Auf Gesuch hin können Gräber nach Ablauf der Ruhedauer jedoch vor Aufhebung des Grabfeldes aufgehoben werden. Dies betrifft Fälle, in welchen andere Gräber im selben Grabfeld noch nicht 30 Jahre geruht haben und deshalb die ordentliche Aufhebung durch die Gemeinde noch nicht durchgeführt werden kann.

² Die Kosten für die vorzeitige Aufhebung tragen die Gesuchstellenden.

¹ Eingefügt am 28.11.2017

Art. 14

Eigentum und Unterhalt

Das Grabmal bleibt Eigentum der Hinterbliebenen, welche für die sachgemässe Pflege und einen sicheren Stand zu sorgen haben. Wird das Grabmal nach der Ankündigung zur Aufhebung nicht innert der gesetzten Frist geräumt, wird dieses durch die Gemeinde entsorgt.

IV. Gebühren

Art. 14a¹

Kostenpflicht

¹ Bestattungen sind kostenpflichtig, sofern nicht einer unentgeltlichen Bestattung seitens der Gemeinde zugestimmt wurde.

Art. 15

Bestattungskosten

¹ Die Gebührenrahmen werden im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt. Der Gemeinderat bestimmt die gültigen Tarife in der Verordnung.

2. 2 ...

3. 2 ...

Bestattungskosten,
| unentgeltliche Bestattung

Art. 16²

¹ Eingefügt am 28.11.2017

² Aufgehoben am 28.11.2017

Art. 16a¹

Schuldner

¹ Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen.

² In besonderen Fällen kann für Bestattungs- respektive Friedhofarbeiten ein Kostenvorschuss verlangt werden.

³ Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen in der folgenden Reihenfolge jeweils solidarisch dafür aufzukommen:

- Ehegatten bzw. eingetragene Partner oder Partnerinnen
- Kinder
- Eltern

⁴ Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wird oder wenn keine engsten Angehörigen vorhanden sind und die Kosten nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können.

Art. 16b¹

Unentgeltliche Bestattung

¹ Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Reichenbach schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden können und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

² Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

³ Die genauen Leistungen werden in der Verordnung festgelegt.

Art. 16c¹

Schickliche Bestattung

¹ Sind keine engsten Angehörigen vorhanden oder weigern sich diese die nötigen Aufgaben zu übernehmen, sorgt die Gemeinde für eine schickliche Bestattung.

² Voraussetzung ist, dass die verstorbenen Personen schriftenpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Reichenbach hatten, die Wohnsitzgemeinde Kostengutsprache leistet oder die Gemeinde gemäss übergeordnetem Recht zur Bestattung verpflichtet ist.

³ Die schickliche Bestattung erfolgt religionsneutral.

⁴ Die genauen Leistungen werden in der Verordnung festgelegt.

¹ Eingefügt am 28.11.2017

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 17

Verordnung

Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Verordnung. Er regelt darin insbesondere die Rechte und Pflichten der Angehörigen im Friedhofs- und Bestattungswesen sowie die Gebühren.

Art. 18

Haftungsausschluss

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die sich auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

Art. 19

Strafbestimmungen

Der Gemeinderat kann Widerhandlungen gegen dieses Reglement mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestrafen.

Art. 20

Rechtspflege

¹ Die Entscheide der Friedhofkommission können innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.

² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental erhoben werden.

Art. 21

Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 28. November 2001 aufgehoben.

³ Bestehende Verträge und Vereinbarungen gemäss altem Reglement bleiben bis zu deren ordentlichem Ablauf in Kraft.

⁴¹ Die Reglementsänderung vom 28. November 2017 tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2014 nahm das Reglement an.

Reichenbach, 19. Dezember 2014

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Willy Matti

Simon Hari

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2014 bis 3. Dezember 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 44 vom 28. Oktober 2014 bekannt.

Reichenbach, 19. Dezember 2014

Der Gemeindeschreiber

Simon Hari

¹ Eingefügt am 28.11.2017

Anhang 1

Gebührenrahmen

Die Gebühren und Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

1. Friedhof- und Bestattungsgebühren

Erwachsenengrab (inkl. Jugendliche ab 12 Jahren)	Fr. 700.00 bis Fr. 1'600.00
Kindergrab (bis zum vollendeten 12. Altersjahr)	Fr. 500.00 bis Fr. 1'300.00
Urnengrab	Fr. 300.00 bis Fr. 900.00
Urnen auf bestehendes Grab	Fr. 230.00 bis Fr. 700.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 300.00 bis Fr. 1'000.00
Namensschild mit Gravur auf Gemeinschaftsgrab	Fr. 70.00 bis Fr. 250.00
Zuschlag für Verstorbene, die in der Gemeinde keinen zivilrechtlichen Wohnsitz haben	Fr. 500.00 bis Fr. 1'500.00

2. Abdankungshalle

Benützung Abdankungshalle (mit/ohne Aufbahrungsraum/Kühlzelle) ohne Abdankung und/oder Beisetzung	Fr. 150.00 bis Fr. 500.00
---	---------------------------

3. Umbestattungen von Urnen auf dem Friedhof

In andere Grabstätte	Fr. 150.00 bis Fr. 500.00
Ins Gemeinschaftsgrab	Fr. 100.00 bis Fr. 400.00

4. Exhumierung

Kosten nach effektivem Aufwand

5. Besondere Dienstleistungen

Kosten nach effektivem Aufwand